stimmung, die vorgesehene Überweisung an die Reserve zu unterlassen und die derselben gehörigen K 2 304 365 Titel zu veräussern u. ebenso zu verwenden, unter dem Vorbehalt, für Punkt 2) u. 3) sobald tunlich, wieder die Konvention von 1903 zur Ausführung zu bringen. 4) Zeitweilige und begrenzte Vertagung der für Dezember 1908 festgesetzten Ziehung von 6000 Obligationen u. event. der von 1909 (7000 Oblig.), falls die derzeitige Finanzlage deren Notwendigkeit genügend dartut. Diese Tilgungen würden nachzuholen sein mit Hilfe der ersten Beträge, die nach der Konvention von 1903 der Reserve zuzu-führen sein würden. Die vom Kurator Dr. Gross auf den 18./11. 1908 einberufene Versamm-lung der Prior.-Besitzer genehmigte die Vorschläge der Südbahn-Ges. Gegen den Beschluss der Versammlung der Prior.-Besitzer vom 18./11. 1908, dass die Nachholung der verschob. Ziehungen von 13 000 Oblig, sowie die Rückzahlung der aus der Reserve zur Sicherung des Dienstes der $3^{\circ}/_{0}$ Oblig. entnommenen K 10 715 484 aus den Betriebsüberschüssen der Ges. zu geschehen haben, legte die Bankfirma Franz Straus Sohn in Frankf. a. M. am 19./11. 1908 beim Prior.-Kurator Protest ein. Sie verlangte, dass die verschobenen Ziehungen durch Beschluss der G.-V. aus dem Ertrage späterhin aufzunehmender Anleihen nachgeholt werden sollen. Im Anschluss an diesen Protest bildete sich hierauf ein Komitee zur Wahrung der Interessen der Südbahn-Aktionäre, welches am 2./12. 1908 durch Inserat die Aktionäre zum Anschluss aufforderte; es genügte zunächst, dass die Aktionäre die Zahl ihrer Aktien unter Aufgabe der Nummern schriftlich anmeldeten. Diesem Komitee ist es Hand in Hand mit der Verwalt. der Südbahn-Ges. gelungen, über wesentliche Punkte eine Einigung zu erzielen. Das neue Ubereinkommen lautet wie folgt: Artikel I. 1) Der Kurator im Namen der Besitzer der 3% Oblig. gestattet, dass die Verlos. von 6000 Stück 3% Oblig., die im Jahre 1908 vorzunehmen war, jedoch lt. des vom Handelsgericht Wien genehmigten Übereinkommens (vom 30./11. 1908) zunächst bis 1./6. 1909 aufgeschoben wurde, ausnahmsweise und ohne Präjudiz für die Zukunft auch noch weiterhin unterbleiben darf. ?) Desgleichen gestattet er die Verschiebung der am 1./12.1909 fälligen Verlos. von 7000 Stück 30/0 Oblig. 3) Die zur Rückzahl. der zu verlos. 13 000 Stück 3%, Oblig. erforderl. Beträge sind in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 1908 u. 1909 buchmässig als Passiva besonders ersichtlich zu machen. 4) Die Südbahn verpflichtet sich, die aufgeschobene Verlos. der 13 000 Stück 3% Oblig. aus den ersten verfügbaren Betriebseinnahmen, u. zwar in sinngemässer Anwendung der Tilg.-Pläne ganz oder teilweise nachzuholen u. die verlosten Stücke an dem der Verlos, unmittelbar nachfolgenden Couponverfalltermine der bezügl. Serien samt den bis zu diesem Termine fälligen Coupons schuldscheingemäss einzulösen. Diese Verlos, darf in keinem Falle über den 1./12. 1917 hinaus aufgeschoben werden. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleibt es der Südbahn-Ges, unbenommen, die Verlos, u. Rückzahl, dieser Oblig, aus anderen Mitteln, event, auch aus einem aufzunehmenden Anlehen vorzunehmen. Artikel II. Nach dem Übereinkommen vom 16./0. 1903, müssen Ertragsüberschüsse bis zu der in demselben bestimmten Hähe der vom 16./9. 1903 müssen Ertragsüberschüsse bis zu der in demselben bestimmten Höhe der besonderen Res. zur Sicherung des Dienstes der $3^{\circ}/_{0}$ Oblig. überwiesen werden. Der Kurator erklärt sich in Abänderung dieses Übereinkommens damit einverstanden, dass die Südbahn Ertragsüberschüsse, falls solche in den Betriebsjahren 1909 u. 1910 erzielt werden sollten, und nicht zur Deckung von Gebahrungsabgängen der vorausgegangenen Jahre herangezogen werden müssen, zu Zusatzinvestitionen über den aus den Rücklässen bestimmten Jahresbetrag von K $6\,000\,000$ hinaus verwendet. Artikel III. 1) Der Kurator erklärt seine Zustimmung dazu, dass der aus den Rücklässen im Jahre 1907 resultierende Betrag von frs. 12 208 000 (K 11 625 166), soweit er die für Investitionsausgaben des Jahres 1907 vorgesehene Summe von K 6 000 000 übersteigt, zur Deckung der Erfordernisse für Zusatzinvestitionen im Jahre 1908 verwendet werden kann. 2) Desgleichen dürfen entsprechend die Rücklässe aus den Jahren 1908 u. 1909 von frs. 12 149 000 (K 11 568 983) bezw. frs. 12 100 500 (K 11 522 799) soweit sie je K 6 000 000 übersteigen, zu Deckung der Zusatzinvestitionen der Jahre 1909 u. 1910 verwendet werden. 3) Mit Rücksicht auf die vorstehend erteilte Ermächtigung, die ganzen Tilgungsrücklässe der Jahre 1907, 1908 u. 1909, die teilweise zur Bezahlung der restlichen Kaufschillingsschuld an den Staat dienen sollten, zu Investitionsausgaben zu verwenden, bleibt es der Südbahn-Ges. überlassen, sich die für diese Kaufschillingszahlung erforderliche Summe auf andere ihr geeignet erscheinende Weise, event. auch aus einem aufzunehmenden Anlehen zu beschaffen. 4) Aus der Gebahnung der Jahre 1904, 1905 u. 1906 hat die Südbahn Ertragsüberschüsse von zus. K 8 596 895. anstatt sie übereinkommengemäss in die besondere Res. zu hinterlegen, zur teilweisen Bezahlung der Kaufschillingsschuld an den Staat verwendet, und es sollte dieser Betrag nach vollständiger Bezahlung der Kaufschillingsschuld von K 16 737 646 den Amortisationsrücklässen der folg. Jahre entnommen und der Res. zugeführt werden. Falls die Zusatzinvestitionen, die nach den vorstehenden Absätzen 1 u. 2 vorläufig aus Amortisationsrücklässen der Jahre 1907, 1908 u. 1909 bestritten werden und damit die restliche Kaufschillingsschuld im Wege eines Anlehens Bedeckung finden, wird der aus Ertragsüberschüssen vorschussweise für Kaufschillingszahlungen verwendete Betrag von K 8596895 der Res. zugeführt werden. Artikel IV. Der Kurator erklärt sich damit einverstanden, dass die angesammelte besondere Res. zur Sicherung des Dienstes der 3% Oblig., bestehend am 31./12. 1908 aus 7390 Stück 3% Südbahn-Oblig. und aus einen in einem Sparkassenbuche angelegten Betrag von K 46 742 samt Zs., ebenfalls zur Deckung der Zusatzinvestitionen der Jahre 1909 u. 1910 verwendet und zu diesem Zwecke von der Südbahn-Ges. nach eingeholter Zustimmung des Kurators zu den diesfälligen Modalitäten verpfändet bezw. realisiert werden darf. Artikel V. Soweit die Zusatzinvestitionen der Jahre 1908, 1909 u. 1910 aus einem aufzunehmenden Anlehen